



Dipl.Ing. Thomas PROKSCH
Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege

LAND IN SICHT- Büro für Landschaftsplanung
1030 Wien, Engelsberggasse 4/4.OG

T +43 / 1 / 718 48 41 - 0* F Dw. -20

**MG St. Andrä-Wördern
KG Kirchbach
28.Änderung des Flächenwidmungsplanes**

**Naturschutzfachliche Stellungnahme in Hinblick auf das
Natura 2000-Gebiet Wienerwald - Thermenregion
sowie das
Landschaftsschutzgebiet Wienerwald**

Bearbeitung

DI Robert Zideck
Land in Sicht – Büro für Landschaftsplanung

Wien, am 8.August 2005

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung.....	3
2	Beschreibung des Projektes	3
3	Beschreibung der Situation	4
3.1	Ist Zustand	4
3.2	Natura 2000-Schutzgebiet Wienerwald-Thermenregion	5
3.2.1	Rückwidmungsbereich	5
3.2.2	Bauland I.....	5
3.2.3	Bauland II.....	5
4	Mögliche Konflikte mit Natura 2000-Schutzzielen	6
4.1	FFH-Richtlinie	6
4.2	Vogelschutzrichtlinie	6
4.2.1	Neuntöter	6
4.2.2	Wespenbussard.....	7
5	Landschaftsschutzgebiet Wienerwald.....	8
6	Schlussfolgerung.....	9

1 Aufgabenstellung

Im Bereich der KG Kirchbach (MG St. Andrä-Wördern) sollen im Rahmen der 28. Änderung des Flächenwidmungsplanes zwei Baulandausweisungen und eine Baulandrückwidmung erfolgen. Diesbezüglich ist eine naturschutzfachliche Stellungnahme in Hinblick auf die Wirkungen dieser Widmungsänderungen auf das Natura 2000-Gebiet Wienerwald-Thermenregion und auf das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald zu erstellen.

2 Beschreibung des Projektes

Die Widmungsänderung beinhaltet einen Baulandtausch bestehend aus

- Rückwidmung von Bauland in Grünland am nördlichen Ortsende von Unterkirchbach
- Neuwidmung von Bauland-Wohngebiet im Bereich des Hochfeldweges (westlicher Ortsrand von Unterkirchbach), im folgenden als Bauland I bezeichnet
- Neuwidmung von Bauland-Wohngebiet in Oberkirchbach (Nähe Talweg, im folgenden als Bauland II bezeichnet

Es gilt die drei Widmungsänderungen in ihrer gesamthaften Wirkung auf die o.a. Schutzgebiete zu betrachten.

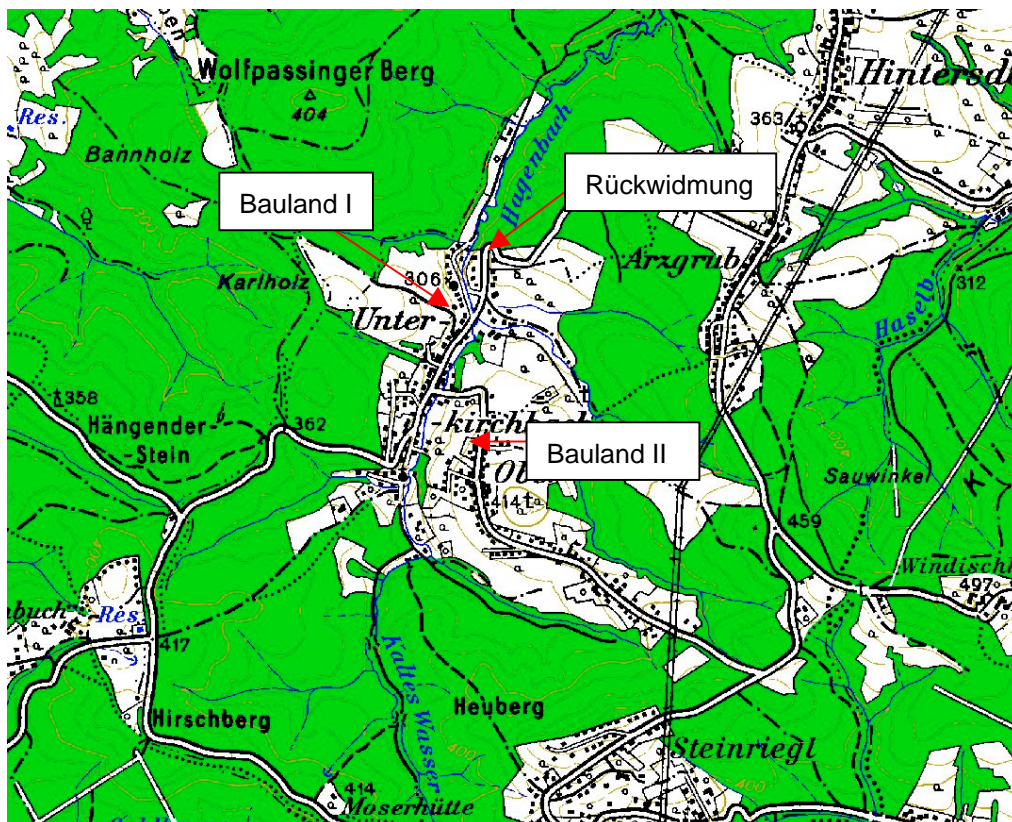


Abbildung 1: Projektgebiet

3 Beschreibung der Situation

3.1 Ist Zustand

Rückwidmungsbereich

Der Rückwidmungsbereich liegt innerhalb einer Kehre der Unterkirchbacher Straße und umfasst einen Bereich von etwa 1500 m². Der Bereich wird an drei Seiten von der Landesstraße begrenzt, im Süden schließt Bauland an (Einfamilienhaus mit großem Gartenbereich). Der Bereich wird als Mähwiese genutzt und durch zwei Gehölzzeilen (Baumhecken) strukturiert. Die südliche Gehölzzeile liegt im Bereich des angrenzenden Baulandbereiches und wird von Eschen dominiert, die nördliche liegt im Bereich des Innenbogens der Straße. Diese Gehölzstruktur wird von Eschen, Weiden, Nussbaum und älteren Schwarzerlen gebildet. Das Grundstück fällt in Richtung WSW.

Eine Einsehbarkeit ist nur in geringem Maß gegeben, da diese zum einen von den Gehölzzeilen am Grundstück selbst beschränkt wird, darüber hinaus befindet sich auch westlich der Unterkirchbacher Straße ein Gehölzbestand der die Einsehbarkeit einschränkt. Eine wesentliche Sichtbeziehung ist ausschließlich in den Bereich des Hochfeldweges westlich Unterkirchbach gegeben („Gegenhang“).

Bauland I

Die geplante Baulandwidmung erstreckt sich entlang des Hochfeldweges, an der östlichen Schmalseite anschließend an das bestehende Bauland. Das Grundstück selbst wird ackerbaulich genutzt (derzeit Luzerne). Es schließen an das geplante Bauland im Westen und Norden Ackerflächen an, auch südlich des Hochfeldwegs befinden sich Ackerflächen. Die Baulandfläche liegt bereits außerhalb des stärker geneigten Unterhangbereiches.

Der Bereich ist aufgrund der Lage im mittleren Hangbereich vergleichsweise gut einsehbar, insbesondere von der angrenzenden Landwirtschaftsflur, aber auch von den umliegenden Hangbereichen.

Bauland II

Dieser Bereich liegt im Bereich Oberkirchbach und schließt im Süden an bereits bestehendes Bauland an, sonst sind die angrenzenden Bereiche Grünland gewidmet. Es handelt sich um einen westexponierten Hangbereich, das betroffene Grundstück liegt im Mittelhangbereich.

Am betroffenen Grundstück findet sich ein Nuss- und ein Apfelbaum sowie eine brachgefallene Wiese. Diese Grasbache wird von Knäuelgras, Glatthafer, Quecke und ähnlichen hochwüchsigen Gräsern dominiert, weiters kommen Brombeeren, Ampfer u.ä. auf. Auch das Umfeld ist ähnlich strukturiert, es wechseln sich dichtere Gehölzbestände (Esche, Weißdorn u.a.) mit Wiesenbrachen und einzelnen Obstbäumen ab. Der betroffene Bereich weist den Charakter von Bauerwartungsland auf.

Aufgrund des in gesamten Umfeld dichteren Gehölzbestandes ist das konkret betroffene Grundstück kaum einsehbar, aus größerer Entfernung (z.B. vom Gegenhang) dominieren ebenfalls die Gehölzbestände den Charakter des ggst. Bereiches.

3.2 Natura 2000-Schutzgebiet Wienerwald-Thermenregion

Alle drei Bereiche liegen im Natura 2000-Gebiet Wienerwald-Thermenregion, das im Bereich der Gemeinde Kirchbach sowohl nach der Vogelschutz- als auch gemäß FFH-Richtlinie ausgewiesen wurde.

Konkret wurden folgende Schutzziele angegeben:

3.2.1 Rückwidmungsbereich

In diesem Bereich wurden folgende Anhang I-Lebensräume ausgewiesen:

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
Mullbraunerde-Buchenwälder
Hainsimsen-Buchenwälder

Diese Ausweisung tangiert nicht die ggst. Flächen, zumal sich hier kein Buchenwald befindet, sondern eine Mähwiese sowie zwei Baumhecken.

3.2.2 Bauland I

Dieser Bereich wurde – wie das gesamte unmittelbare Umfeld – als Lebensraum des Neuntötters und des Wespenbussards ausgewiesen.

3.2.3 Bauland II

Dieser Bereich wurde – wie der gesamte nicht Bauland gewidmete Unter- und Mittelhangbereich – als Lebensraum des Neuntötters ausgewiesen.

4 Mögliche Konflikte mit Natura 2000-Schutzzielen

4.1 FFH-Richtlinie

Weder im Rückwidmungs- noch in den Baulandausweisungsbereichen finden sich Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Die Ausweisung von Buchenwald für den Rückwidmungsbereich trifft für die ggst. Fläche nicht zu, es handelt sich vielmehr um landwirtschaftlich genutztes Grünland.

Eine Bedeutung für Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (z.B. Käfer, Schmetterlinge, Amphibien) ist nicht anzunehmen, da es sich im Bereich des Baulandes I um eine Ackerfläche handelt, im Bereich des Baulandes II um eine artenarme, hochgrasdominierte Wiesenbrache.

4.2 Vogelschutzrichtlinie

Die geplanten Baulandwidmungsbereiche wurden als Lebensraum des Neuntötters (Bauland I und II) und des Wespenbussards (Bauland I) ausgewiesen. Für den Rückwidmungsbereich liegt keine Ausweisung gemäß Vogelschutzrichtlinie vor.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Zuordnungen der Vorkommen der Anhang I – Arten notwendigerweise jeweils großräumig sind, für einzelne Flächen und Lebensraumeinheiten sind eigene Bewertungen der Möglichkeit des Vorkommens der Arten oder der möglichen Lebensraumfunktion der betreffenden Strukturen erforderlich.

4.2.1 Neuntöter

gemäß Roter Liste in Österreich und Niederösterreich nicht gefährdet

Der Neuntöterbrutbestand beträgt in Österreich nach Schätzungen etwa 10.000-15.000 Brutpaare. (UBA 1997), für das Gebiet Wienerwald ca. 150-250 Brutpaare (UBA 1995).

Bauland I

Als Nahrungsraum für den Neuntöter ist der Projektstandort selbst (Ackerfläche) weitgehend ungeeignet, da auf Ackerflächen meist nicht jene Großinsekten (z.B. Laufkäfer, Heuschrecken) zu finden sind, die die wesentliche Hauptnahrungsquelle des Neuntötters darstellen. Weiters fehlen Gebüschstrukturen, die als Nistplatz geeignet wären.

Auch das Umfeld ist als Lebensraum des Neuntötters weitgehend ungeeignet, da hier ebenfalls der Ackerbau dominiert und v.a. geeignete Nistplätze fehlen (kaum Gebüschstrukturen vorhanden)

Bauland II

Eine Nutzung des Bereiches des Baulandes II als (Teil)lebensraum des Neuntötters ist möglich, konnte aber aufgrund des Begehungstermines im August nicht verifiziert werden. Die langgrasige Wiesenbrache entspricht zwar nicht dem Optimallebensraum, auch sind am umzuwidmenden Grundstück selbst kaum geeignete Nistgelegenheiten vorhanden, im Umfeld finden sich aber durchaus Gehölzstrukturen die als Brutplatz in Frage kommen. Sollten im Umfeld Neuntöter brüten, so ist auch zumindest eine Teilnutzung für das betroffene Grundstück anzunehmen.

Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist für den Neuntöter allerdings durch die beabsichtigte Widmung keinesfalls gegeben, da der Neuntöter zum einen einen großen Brutbestand im ggst. Natura 2000-Gebiet aufweist und die geplante Umwidmung allenfalls einen kleinflächigen (ca. 500 m²) Teillebensraum des Neuntötters betrifft.

4.2.2 Wespenbussard

gemäß Roter Liste in Österreich und Niederösterreich potenziell gefährdet

Der Gesamtbestand des Wespenbussard in Österreich wird auf ca. 1500 Brutpaare geschätzt, für den Bereich Wienerwald waren keine Schätzungen verfügbar.

Der Wespenbussard besiedelt v.a. Waldlandschaften, die von zahlreichen Wiesen, Schlägen, Schneisen, Waldrändern etc. strukturiert werden. Hauptnahrungsquelle sind Hymenopterenester (v.a. Wespen, Hummeln, Bienen), es werden aber, vor allem zu Beginn der Brutzeit, auch andere Beutetiere angenommen (z.B. Amphibien, Eidechsen, Jungvögel etc.). Zur Zeit der Jungenaufzucht stellen aber Wespen, die der Vogel aus Erdnestern ausgräbt, einen entscheidenden Teil der Nahrung dar. Wespennester sind besonders in Wiesen mit länger nicht umgebrochenem Boden zu finden. Entsprechend seiner Ernährungsweise benötigt der Wespenbussard große Reviere.

Da größere Bienen- und Wespennester kaum in Ackerflächen zu erwarten sind, ist die Bedeutung des Baulandes I für den Wespenbussard gering. Auch die Ausdehnung der Fläche ist mit ca. 1250m² als sehr kleinflächig zu bezeichnen und die Beanspruchung dieser Fläche daher von marginaler Relevanz für die im Wienerwaldbereich brütenden Wespenbussarde.

Auch die beiden anderen Bereiche (Rückwidmungsbereich und Bauland II), die nicht als Lebensraum des Wespenbussards ausgewiesen wurden, sind für diesen von marginaler Bedeutung.

Es ist darüber hinaus mit keiner Beeinträchtigung von anderen als die ausgewiesenen Arten durch die beabsichtigten Widmungsvorhaben zu rechnen.

5 Landschaftsschutzgebiet Wienerwald

Die relevanten Schutzziele in Landschaftsschutzgebieten sind nach §8 des NöNSchG

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft,
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

Landschaftsbild / Schönheit, Eigenart, Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

Der Bereich des Baulandes I liegt in einem ackerbaulich genutzten Bereich, der durch einzelne (weitgehend gehölzfreie) Raine strukturiert wird. Der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes als landwirtschaftlich geprägter Bereich inmitten der umgebenden Waldflächen des Wienerwaldes (Wolfpassinger Berg, Karlholz) wird aufgrund der Baulandausweisung angrenzend an das bestehenden Bauland nicht beeinträchtigt. Die von der beabsichtigten Baulandausweisung betroffene Fläche ist auch in bezug auf den landwirtschaftlich geprägten Offenlandschaftsbereich westlich von Unterkirchbach gering.

Grundsätzlich zu beachten ist allerdings, dass eine in diesem Bereich weiter fortschreitende Bebauung aufgrund der guten Einsehbarkeit des ggst. Bereiches durchaus geeignet wäre, den Charakter des örtlichen Landschaftsbildes erheblich zu verändern.

Im Bereich des Baulandes II sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Grundstückes, der kaum gegebenen Einsehbarkeit und der Dominanz der angrenzenden Gehölzbestände sowie des Charakter des ggst. Bereiches als „Bauerwartungsland“ kaum relevante Wirkungen auf das Erscheinungsbild der Landschaft gegeben.

Auch die geplante Rückwidmung ist von geringer Relevanz für das örtliche Landschaftsbild, da der Bereich ebenfalls nur in geringem Maß einsehbar ist. Auch die naturschutzfachliche Bedeutung des an drei Seiten von der Landesstraße umgebenen Bereiches ist aufgrund der Trennwirkung der Straße gering.

Somit sind von den beabsichtigten Baulandwidmungen keine Landschaftsbereiche betroffen, die eine besondere Schönheit oder Eigenart aufweisen, die geplanten Umwidmungen sind unter Berücksichtigung der Sensibilität des betroffenen Landschaftsraumes nicht geeignet, das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen.

Erholungswert der Landschaft

Der einzige erwähnenswerte Eingriff in die Erholungsfunktion der Landschaft ist der Umstand, dass das Bauland I an einem markierten Wanderweg liegt (Unterkirchbach-Wolfpassing) und somit bei Umsetzung der Baulandwidmung auf einer Strecke von ca. 50m nicht mehr durch die Ackerlandschaft, sondern entlang einer Einfamilienhausbebauung verlaufen würde. Dieser Eingriff ist als nicht erheblich einzustufen.

Ökologische Funktionsfähigkeit

Aufgrund der Kleinräumigkeit der beabsichtigten Baulandwidmungen sind die Eingriffe in den Naturraum gering. Es werden keine Lebensräume beansprucht, die aus naturschutzfachlicher Sicht als höherwertig einzustufen sind oder welchen räumlich-funktional erhöhte Bedeutung (beispielsweise als Teil eines Wander- oder Ausbreitungskorridors) zukommt.

6 Schlussfolgerung

Die ggst. Baulandwidmungen liegen in einem Bereich des Natura 2000-Gebietes Wienerwald-Thermenregion, der nach der FFH- und nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurde. Darüber hinaus liegen sie im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald.

Auf Basis einer Begehung mit Erfassung der wesentlichen Landschaftsstrukturen in den Widmungsbereichen und in Kenntnis der Lebensraumsprüche der relevanten Arten ist festzustellen, dass bei Umsetzung der beabsichtigten Baulandwidmungen mit keiner relevanten Beeinträchtigung der örtlichen bzw. regionalen Neuntöter- oder Wespenbussardpopulationen zu rechnen ist und kein Widerspruch zu den Erhaltungszielen der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie gegeben ist.

Es besteht auch kein Konflikt mit Arten oder Lebensräumen, die nach der FFH-Richtlinie geschützt sind, weil diese in den zu untersuchenden Bereichen nicht vorkommen bzw. nicht zu erwarten sind.

Die Verträglichkeit der geplanten Baulandwidmungen mit jenen Zielsetzungen, die mit der Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet verbunden sind, ist gegeben, da weder relevante Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft, der ökologischen Funktionsfähigkeit noch des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes zu erwarten sind.

Dipl.-Ing. Robert Zideck / Büro Land in Sicht

Wien, am 8. August 2005